

Merkblatt: Domain-Recht

Das Internet bietet für Sie als Existenzgründer vielfältige Möglichkeiten, sich und Ihre Geschäftsidee am Markt bekannt zu machen. Gleichzeitig wird es immer schwieriger, potentielle Kunden im World Wide Web überhaupt auf sich aufmerksam zu machen. Eine griffige Domain kann hier helfen, das Ranking Ihrer Homepage in den gängigen Suchmaschinen zu optimieren.

Bei der Wahl einer Domain können Sie dabei zwischen den unterschiedlichsten Varianten wählen:

Diese reichen von der Gattungs- oder Branchenangabe über die Unternehmens- oder Produktbezeichnung bis hin zu Abkürzungen. Jede Domain ist dabei jedoch nur einmal im World Wide Web verfügbar. Neben ganz allgemeinen Marketingüberlegungen bei der Auswahl der für Sie richtigen Internetadresse müssen Sie also abklären, ob schon eine (ähnliche) Domain im Netz genutzt wird. Zudem haben Sie rechtliche Fragen zu beachten, wollen Sie sich nicht, der Gefahr einer kostspieligen Abmahnung aussetzen.

Bei der Entwicklung und Umsetzung Ihrer Marketing-Strategie sollten Sie daher frühzeitig einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt einbeziehen.

Gleichnamige Domaininhaber

Grundsätzlich ist jeder dazu berechtigt, seinen (Firmen-)Namen für seine Domain zu wählen. Bei Gleichnamigkeit kann dies natürlich zu Verwechslungen führen. Gerichte haben dann zu entscheiden, wer zur Domain-Nutzung berechtigt sein soll. Bei der insofern erforderlichen Abwägung sind insbesondere die Bekanntheit der jeweiligen Namensträger und deren Interesse gerade an der gewählten Domain zu berücksichtigen. So musste etwa der Privatmann Shell, der im Internet unter `sshell.de` auftrat, diese Internetadresse an das Unternehmen Shell abgeben. Wenn ein (allein regional tätiges) Unternehmen hingegen keine stärkere Position für sich in Anspruch nehmen kann, kann die Abwägung aber auch zugunsten einer Privatperson ausgehen. Ganz unabhängig von dieser Domain-rechtlichen Frage bleibt jedenfalls auch das Firmenrecht zu beachten.

Gleiches Unternehmenskennzeichen und Markenrecht

Eine Internetadresse kann des weiteren dann Rechte Dritter verletzen, wenn sie ein Unternehmenskennzeichen enthält, das markenrechtlich geschützt ist. Grundsätzlich gilt es hier zu überprüfen, welche der Parteien das ältere Recht für sich in Anspruch nehmen kann. Als ein erster Ansatzpunkt kann mitunter das Datum der Eintragung in das Markenregister dienen. Zu beachten ist jedoch, dass nicht alle Unternehmen ihre Unternehmenskennzeichen eintragen lassen. Gleichwohl kann in diesen Fällen ein Recht an diesem Kennzeichen bestehen, da ein Unternehmenskennzeichen auch durch seine nachhaltige Nutzung im Geschäftsverkehr Markenschutz erlangen kann. Wird eine bestimmtes Unternehmenskennzeichen als Domain genutzt, erwächst daraus ein eigenes Namensrecht. Einem Dritten ist es somit grundsätzlich nicht möglich, sich dieses Unternehmenskennzeichen nachträglich als Marke eintragen zu lassen und gegenüber dem Domaininhaber einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen.

Missbräuchliche Verwendung bekannter Unternehmenskennzeichen

Unzulässig ist es auch, bekannte Namen von Unternehmen oder andere Unternehmenskennzeichen unbefugt in die eigene Internetadresse einzubauen um so den Ruf dieses Namens auszunutzen. Das Oberlandesgericht München urteilte etwa im Falle der Internetadresse `rollsroyceboerse.de`, dass diese Domain den Firmennamen der Firma Rolls Royce verletzt, da kein sachlicher Bezug zwischen der Domain und dem angebotenen Webseiteninhalt bestand.

Verwechslungsgefahr bei abweichender Schreibweise oder anderer Top-Level-Domain

Der Marken- oder Namensschutz kann grundsätzlich nicht dadurch umgangen werden, dass eine bestehende Internetadresse durch das Einfügen eines Bindestrichs (etwa: smobil-com.de) oder durch eine abgeänderte Schreibweise (z.B. scanon.de statt scanon.de) nur unmerklich abgeändert wird.

Ähnlich ist es zu bewerten, wenn lediglich eine andere Top-Level-Domain gewählt wird . also etwa s.com statt s.de Um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen und rechtliche Konsequenzen zu vermeiden, kann es in solchen Fällen angezeigt sein, einen ausdrücklichen Hinweis auf die Internetseite desjenigen Marken- oder Namensinhabers zu geben, dessen Rechte möglicherweise verletzt sein könnten. Eventuell ist auch über Einrichtung eines Links zu dem Internetauftritt dieses Marken- oder Namensinhabers nachzudenken.

Bei der Wahl der Top-Level-Domain ist schließlich zu beachten, dass mit dem Europäischen Gerichtshofs unter Umständen ein ausländischer Gerichtsstand für Verbraucherklagen begründet sein kann, wenn Sie eine Domain wie .com oder .net bzw. nicht die Ihres Unternehmenssitzes verwenden (etwa .tv oder .ro).

Branchen- und Gattungsbezeichnungen

In wettbewerbsrechtlicher Hinsicht kann die Verwendung so genannter beschreibenden Domains problematisch erscheinen. Hierzu zählen etwa Internetadressen wie skueche.de, lastminute.de oder smitwohnzentrale.de

Teilweise wird argumentiert, dass die Verwendung einer solchen Domain irreführend ist, da eine Allein- bzw. Spitzenstellung des Domaininhabers suggeriert wird und Kundenströme unzulässig kanalisiert werden. Verschiedene Gerichte und der Bundesgerichtshof (im Fall smitwohnzentrale.de) stellten jedoch fest, dass die Verwendung eines beschreibenden Begriffs als Domain nicht generell wettbewerbswidrig ist. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen es einem durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher bewusst sei, dass auf dem betroffenen Markt mehrere Anbieter miteinander im Wettbewerb stehen.

Was tun bei Rechtsstreitigkeiten?

Im Zusammenhang mit Ihrer Domain stellen sich für Sie im Wesentlichen zwei Fragen:

- Was passiert im Fall der Verletzung meiner Rechte durch eine fremde Domain? und
- Wie soll ich auf eine Abmahnung reagieren, in der mir der rechtswidrige Gebrauch meiner Domain vorgeworfen wird?

Müssen Sie feststellen, dass die Rechte an Ihrer Domain von Dritten verletzt werden, sollten Sie diese schriftlich zur (kurzfristigen) Unterlassung und gegebenenfalls Übertragung der verletzenden Domain auffordern. Wenn innerhalb der gesetzten Frist keine Reaktion auf eine solche Aufforderung erfolgt oder der Unterlassungsanspruch bestritten wird, sollten Sie sich zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche an einen Rechtsanwalt wenden.

Sind Sie hingegen selbst Adressat einer Abmahnung geworden, sollten Sie zunächst prüfen, ob es sich hierbei um eine so genannte Serienabmahnung handelt, deren (alleiniges) Ziel die Auslösung von Rechtsanwaltsgebühren ist. Im Regelfall wird die abmahnende Partei jedoch ein berechtigtes Interesse verfolgen. Die mit einer solchen Abmahnung verbundenen Kosten können dabei aufgrund der in der Regel hohen Streitwerte ganz erheblich sein. Vor diesem Hintergrund sind Sie gut beraten, wenn Sie durch die frühzeitige Einbindung eines Rechtsanwalts bei der Entwicklung und Umsetzung Ihrer Marketing-Strategie im Internet möglichen Streitigkeiten vorbeugen.

Haben Sie noch weitere Fragen, dann wenden Sie sich an uns.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Christian Pisani